

## Statuten – Verein Fairplay

### FAIRP(L)AY – FÖRDERVEREIN FÜR BILDUNG UND SENSIBILISIERUNG ZU FAIREM KONSUM.

(Im nachfolgenden Dokument wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet. Frauen haben aber die gleichen Rechte wie Männer und sind als Vereinsmitglieder wie auch im Vorstand sehr willkommen)

#### I. NAME SITZ UND ZWECK

##### 1. Name/Sitz

Unter dem Namen *Fairp(l)ay - Förderverein für Bildung und Sensibilisierung zu fairem Konsum*, besteht ein selbständiger Verein nach Art. 60ff ZGB, mit Sitz in Münchenstein, Schwertrainstrasse 18, 4142 Münchenstein.

##### 2. Zweck

Der Verein *Fairp(l)ay - Förderverein für Bildung und Sensibilisierung zu fairem Konsum* fördert in der ganzen Schweiz Projekte und Angebote, welche Jugendliche und Erwachsene mit einem spielerischen und praktischen Ansatz für nachhaltige Entwicklung sensibilisiert.

Der Verein *Fairp(l)ay - Förderverein für Bildung und Sensibilisierung zu fairem Konsum* ist eine Nonprofitorganisation und politisch wie konfessionell neutral.

#### II. MITGLIEDSCHAFT

##### 3 Aufnahme von Mitglieder

Der Vorstand bestimmt über die Aufnahme von Mitgliedern.

##### 4 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder bezahlen die von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge.

##### 5 Austritt von Mitglieder

Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliederbeitrag ist bei einem Austritt immer für das gesamte Vereinsjahr in vollem Umfang geschuldet.

##### 6 Ausschluss von Mitglieder

Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente und/oder Interessen des Vereins verstossen haben, bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus dem Verein ausschliessen. Ausschlussentscheide des Vorstandes müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt oder widerrufen werden.

#### III. ORGANE

##### 7. Organe

Der Verein *Fairp(l)ay - Förderverein für Bildung und Sensibilisierung zu fairem Konsum* besteht aus folgenden Organen:

- a. Mitgliederversammlung (oberstes Organ)
- b. Vorstand (Strategie)
- c. Geschäftsstelle (Ausführend)
- d. Die Revisionsstelle



## **VI. MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

### **8. Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt. Die Einladung hat spätestens zwanzig Tage vor der Mitgliederversammlung (Datum Poststempel) zu erfolgen. Ordentliche Anträge können schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und müssen bei der Geschäftsstelle bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung eintreffen.

### **9. Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Wenn 1/5 der Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen, organisiert der Vorstand die Versammlung innerhalb von 30 Tagen.

### **10. Kompetenzen**

Die Mitgliederversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

- a. Wählt den Präsidenten
- b. Wählt den Revisor
- c. Genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes
- d. Genehmigt das Budget
- e. Genehmigt die Jahresrechnung
- f. Verfügt Statutenänderungen
- g. Entscheidet über Ausschlüsse von Mitgliedern
- h. Formuliert Anträge zuhanden des Vorstands
- i. Entscheidet über die Auflösung des Vereins
- j. Legt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest

### **11. Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.

Folgende Quoten/Mehrheiten sind für Beschlüsse erforderlich:

- a. 2/3 der abgegebenen Stimmen für ausserordentliche Anträge sowie für Statutenänderungen
- b. 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung des Vereins
- c. Einfaches Mehr für alle übrigen Geschäfte
- d. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand. Die Abstimmungen erfolgen offen.

### **12. Wahlen**

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit dem absoluten Mehr, d.h. mit mindestens 51% der abgegebenen Stimmen entschieden. Im zweiten Wahlgang wird gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von der Versammlung geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

### **13. Vorsitz**

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Tagessvorsitzenden wählen.

### **14. Besonderes**

Sind die Vereinsmitglieder mit den Vorstandsmitgliedern identisch, können die Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung während einer Vorstandssitzung behandelt werden.

## V. VORSTAND

### 15. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassier sowie weiteren maximal vier Vorstandsmitgliedern.

- a. Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen oder delegiert diese Aufgabe an ein anderes Vorstandsmitglied. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt. (Stichentscheid)
- b. Der Vizepräsident ist zuständig für das Protokoll der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er ist auch Stellvertreter des Präsidenten und vertritt diesen mit allen Kompetenzen in seiner Abwesenheit.
- c. Der Kassier erarbeitet zusammen mit dem Geschäftsführer das Budget und die Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes. Er kontrolliert die Eingänge der Mitgliederbeiträge und fordert diese, wenn nötig, ein.

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### 16. Wahl

Der Vorstand ist beschlussfähig in Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern.

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr oder bei Stimmengleichheit durch den Stichentscheid des Präsidenten.

### 17. Amtsdauer

Die Vorstandesmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt mit der Möglichkeit einer Wiederwahl. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind mindestens 4 Monate im Voraus dem Vorstand mitzuteilen.

### 18. Aufgaben

Der Vorstand:

- a. Diskutiert und entscheidet über strategische Belange.
- b. Bewilligt Einzelausgaben, wenn sie 20% des budgetierten Betrages übersteigen
- c. Stellt einen Geschäftsführer an
- d. Unterstützt den Geschäftsführer beratend
- e. Vertritt der Verein nach aussen, in Absprache mit der Geschäftsleitung
- f. Organisiert und leitet die Mitgliederversammlung
- g. Nimmt neue Vereinsmitglieder auf (Art. 3)
- h. Verfasst das Geschäftsreglement
- i. Unterschriftsberechtigt für den Verein sind der Präsident und der Geschäftsführer. Verträge mit weitreichenden Folgen für den Verein verlangen eine Kollektivunterschrift.
- j. Über Entscheidungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

## **VI. GESCHÄFTSSTELLE**

Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle sind im Geschäftsreglement geregelt.

## **VII. FINANZEN**

### **23. Finanzierung**

Die Mittel für die Erfüllung des Vereinszwecks beschafft sich der Verein *Fairp(l)ay - Förderverein für Bildung und Sensibilisierung zu fairem Konsum* durch:

- a. Verträge mit öffentlichen und privaten Organisationen und Gemeinden (insbesondere Leistungsverträge mit Gemeinden, Fachstellen, Schulen, Jugendzentren oder Behörden)
- b. Mitgliederbeiträge
- c. Beiträge natürlicher und juristischer Personen, die den Verein als Gönner oder Sponsoren mit regelmässigen Zuwendungen unterstützen
- d. Beiträge öffentlicher und privater Institutionen (z.B. Stiftungen)
- e. Spenden und Legate
- f. Einnahme durch Mandate
- g. Weitere Beiträge, soweit sie die Neutralität des Vereins nicht gefährden

### **24. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Jahresrechnung ist jeweils per 31. Dezember eines Jahres abzuschliessen.

### **25. Haftung**

Der Verein haftet für finanzielle Ansprüche Dritter lediglich mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung einzelner Mitglieder über den maximalen Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen. Versicherung ist in der Regel Sache jedes einzelnen Vereinsmitgliedes.

## **VIII. AUFLÖSUNG**

### **26. Beschlussfassung**

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. (Art. 10)

### **27. Vereinsvermögen/Liquidation**

Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins *Fairp(l)ay - Förderverein für Bildung und Sensibilisierung zu fairem Konsum* entscheidet die letzte Mitgliederversammlung. Sie muss bindend zweckähnlich sein.

LIESTAL, den 23. Januar 2017

Der Präsident



Für den Vorstand